



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2024
COM(2024) 650 final

2024/0252 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSCHAUSHALTSPLANS NR. 5
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2024**

**Anpassungen bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und
weitere technische Aktualisierungen**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 44,
- den am 22. November 2023 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024³,
- den am 25. April 2024 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024⁴,
- den am 25. April 2024 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024⁵,
- den am 9. April 2024 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2024⁶,
- den am 19. Juli 2024 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024⁷

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Haushaltsplan 2024 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/1430, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget_suppl_amend/2024/1430/oj.

⁵ ABl. L, 2024/1509, 18.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget_suppl_amend/2024/1509/oj.

⁶ COM(2024) 920 vom 9.4.2024.

⁷ COM(2024) 931 vom 19.7.2024.

BEGRÜNDUNG

1 EINLEITUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5 für das Haushaltsjahr 2024 dient der Aktualisierung der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans.

Die vorgeschlagenen Änderungen auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans betreffen Folgendes:

1. Eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) um insgesamt 2,9 Mrd. EUR, unter anderem im Zusammenhang mit der Neuprogrammierung der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP). Diese Beträge konnten nicht in die Umschichtungen einbezogen werden, die dem Parlament und dem Rat in der am 3. Oktober 2024 vorgelegten „Globalen Mittelübertragung“ (DEC 11/2024) vorgeschlagen wurden;
2. Eine Aktualisierung des Bedarfs für die Partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) unter Berücksichtigung, dass mehrere Abkommen und die dazugehörigen Protokolle im Jahr 2024 nicht abgeschlossen werden;
3. Eine Aufstockung der Mittel im Zusammenhang mit den jüngsten Vorausschätzungen für die Aktualisierung der Dienstbezüge, die sich wie folgt darstellt:

Rubrik 7

- Eine Erhöhung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses der Regionen um 1,3 Mio. EUR;
- Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge aller Organe um 67,2 Mio. EUR, was auch auf eine höhere Zahl von Empfängern von Versorgungsbezügen zurückzuführen ist;
- Für die Kommission und die anderen Organe werden die Auswirkungen der unerwartet hohen Aktualisierung der Dienstbezüge durch interne Umschichtungen gedeckt;

Außerhalb der Rubrik 7

- Eine Erhöhung des EU-Beitrags für mehrere dezentrale Agenturen um 12,1 Mio. EUR. Weiterer zusätzlicher Bedarf wird durch die Mobilisierung der verbleibenden Mittel und die Inanspruchnahme inhärenter Flexibilitäten gedeckt.
4. Eine Anpassung des EU-Beitrags für mehrere dezentrale Agenturen im Zusammenhang mit der Durchführung oder anderen spezifischen Gründen, und zwar wie folgt:
 - Eine Aufstockung des EU-Beitrags zur Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) um 1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Stärkung der Cybersicherheit, die durch eine Kürzung beim Fonds für die innere Sicherheit (ISF) ausgeglichen wird;
 - Eine Aufstockung des EU-Beitrags zu der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) um 17 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen. Da die Ausführungsquote hinter den Planungen zurückbleibt, kann die Aufstockung durch eine Kürzung des EU-Beitrags zur Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) ausgeglichen werden;
 - Eine Kürzung der Mittel für Verpflichtungen, die der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) zugewiesen wurden, da sich der Mittelbedarf im ersten Jahr nach ihrer Einrichtung infolge von Verzögerungen bei den Einstellungen geändert hat;
 - Eine Rückgabe von 2,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das LIFE-Programm. Angesichts der Verzögerungen bei der Annahme des Null-Schadstoff-Pakets werden die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die Europäische Umweltagentur (EUA) die entsprechenden Mittel nicht benötigen.

5. Die Einführung der maschinellen Übersetzung hat bei einigen Tätigkeiten des Amtes für Veröffentlichungen zu erheblichen Einsparungen geführt, was eine Kürzung der Mittel für Verpflichtungen der entsprechenden Haushaltsslinie ermöglicht;
6. Eine Anpassung des Eingliederungsplans sowohl auf der Ausgaben- als auch der Einnahmeseite sowie eine Anpassung der Erläuterungen infolge der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen⁸.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um 44,5 Mio. EUR bzw. 2 954,8 Mio. EUR.

Auf der Einnahmeseite umfasst dieser EBH rechtskräftige Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 2 815 Mio. EUR, die bis zum 30. September 2024 gezahlt wurden. Die Gesamtauswirkungen auf der Einnahmeseite bedeuten folglich eine Nettoerhöhung der BNE-Beiträge um 139,9 Mio. EUR.

2 AKTUALISIERUNG DER AUSGABENPUNKTE

2.1 Erhöhter Bedarf an Mitteln für Zahlungen

Bei der „Globalen Mittelübertragung“ handelt es sich um einen jährlichen kommissionsinternen Vorgang, bei der alle Generaldirektionen und Dienststellen aufgefordert werden, bis Anfang September ihre jeweilige Zahlungsausführung des laufenden Haushaltsplans bis zum Ende des betreffenden Haushaltjahres zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Bedarf genau gedeckt wird und bis zum Jahresende ein möglichst großer Teil der Mittel für Zahlungen ausgeführt wird, indem zusätzlicher Bedarf auf der einen Seite durch nicht vollständig ausgeführte Mittel auf der anderen Seite gedeckt wird. Im Ergebnis wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 31 der Haushaltsoordnung jährlich ein Ad-hoc-Antrag auf Übertragung von Mitteln vorgelegt.

Die „Globale Mittelübertragung“ hat gezeigt, dass die verbleibenden bewilligten Haushaltssmittel und die verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen werden, um den geschätzten Zahlungsbedarf des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bis Ende des Jahres zu decken, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP). Daher schlägt die Kommission vor, die EFRE-Programme wie folgt aufzustocken:

- **Programme des Zeitraums 2021-2027**

Im Einklang mit der STEP-Verordnung⁹, die im März 2024 in Kraft trat, haben die Mitgliedstaaten Änderungen ihrer Kohäsionsprogramme beantragt, um STEP-Prioritäten aufzunehmen, wobei eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der Mittelzuweisung für STEP-Prioritäten in Höhe von 1,4 Mrd. EUR gewährt wird. Die Zahlung dieser Vorfinanzierung ist eine rechtliche Verpflichtung, die bei der Annahme des Haushaltsplans 2024 nicht berücksichtigt wurde, da die Halbzeitrevision des MFR noch nicht vereinbart worden war. Davon abgesehen bestätigen die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten vom Juli, dass der Haushaltssplan 2024 vollständig ausgeführt wird.

- **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Mit der STEP-Verordnung wurde auch die Option einer freiwilligen 100 %igen Kofinanzierung für Ausgaben eingeführt, die in während des Haushaltjahres vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 eingereichten Zahlungsanträgen geltend gemacht werden. Darüber hinaus sieht sie eine Obergrenze von

⁸ COM(2024) 426 final.

⁹ ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>.

1 % für Zwischenzahlungen im Jahr 2025 vor, was für die Mitgliedstaaten einen Anreiz darstellt, ihre Zahlungsanträge früher, nämlich noch im Jahr 2024 einzureichen. Beide Faktoren zusammengenommen haben die Einreichung von Zahlungsanträgen erheblich beschleunigt. Im Einklang mit den Vorausschätzungen vom Juli wird dies für 2024 zu einem zusätzlichen Bedarf an Mitteln für Zahlungen in Höhe von 1,5 Mrd. EUR führen.

Die in diesem EBH Nr. 5/2024 beantragte Aufstockung der Mittel für Zahlungen ist nachstehend im Einzelnen aufgeführt.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	0	1 400 000 000
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	0	1 500 000 000
Insgesamt		0	2 900 000 000

2.2 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SEPAAs)

Die Kommission handelt bilaterale partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Partnerdrittländern aus, schließt sie ab und setzt sie um. Da über mehrere dieser Abkommen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 noch verhandelt wurde, sind im Einklang mit Artikel 49 der Haushaltsoordnung und mit Nummer 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020¹⁰ noch Beträge in Höhe von 49,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 25,8 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen als Reserven verfügbar, um noch nicht angenommene Abkommen und Protokolle im Bereich Fischerei zwischen der Union und den Regierungen bestimmter Partnerdrittländer abzudecken.

Dies ist der Stand der Verhandlungen über künftige Protokolle:

- Die Verhandlungen mit São Tomé werden am 1. Oktober 2024 und die Verhandlungen mit den Cookinseln voraussichtlich im 4. Quartal 2024 aufgenommen. Die Unterzeichnung der neuen Protokolle dürfte jedoch nicht vor dem ersten Quartal 2025 erfolgen;
- Die Verhandlungen mit Côte d'Ivoire sind abgeschlossen. Das neue Protokoll wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 unterzeichnet, sobald die internen Verfahren abgeschlossen sind.

Was die verbleibenden in die Reserve eingestellten Mittel betrifft, so wird in diesem Jahr keines der Protokolle mit Angola, Guinea, Liberia, Marokko und Senegal abgeschlossen:

- Im Falle von Marokko hat das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-778/21 P Kommission/Front Polisario und C-798/21 P Rat/Front Polisario vom 4. Oktober 2024 den Zeitplan beeinträchtigt;
- In Bezug auf Angola, Guinea, Liberia und Senegal wurden noch keine Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Protokoll angenommen.

Die Kommission schlägt daher vor, den 2024 nicht benötigten Betrag zu streichen. Dies entspricht, wie nachfolgend dargelegt, 32,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 25,8 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen:

in EUR

¹⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

Haushaltstyp	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushalt Artikel 08 05 01)	-32 857 566	-25 750 000
Insgesamt		-32 857 566	-25 750 000

2.3 Anpassungen im Zusammenhang mit der höheren Anpassung der Dienstbezüge für 2024

2.3.1 Europäische öffentliche Verwaltung (Rubrik 7)

In diesem EBH 5/2024 schlägt die Kommission Anpassungen der Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ hinsichtlich der Auswirkungen der höher ausgefallenen Anpassung der Dienstbezüge auf die Verwaltungsausgaben vor. Für 2024 wird nun eine Aktualisierung von insgesamt +7,2 %¹¹ prognostiziert, was eine verbleibende Aktualisierung von +4,1 % ergibt, zusätzlich zur ersten Aktualisierung von +3,0 % ab dem 1. Januar, wohingegen der Haushaltsplan 2024 auf der Annahme einer Aktualisierung von +3,4 % beruhte, die rückwirkend ab dem 1. Juli 2024 anzuwenden ist. Darüber hinaus ist eine Anpassung für eine höhere Zahl neuer Ruhegehaltsempfänger im Vergleich zu den Voranschlägen bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 erforderlich.

Verwaltungsausgaben der Organe

Seit Inkrafttreten des überarbeiteten Statuts¹² im Jahr 2014 beruht die Höhe der Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge für das Personal aller Organe und Agenturen der EU auf einer nichtdiskretionären Methode, die zwei Elemente beinhaltet. Das erste Element ist die Nettoentwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten gegenüber einem Korb von 10 Mitgliedstaaten¹³, auf die mindestens 75 % des BIP der EU entfallen. Dies ist der globale spezifische Indikator. Das zweite Element – der gemeinsame Index – berücksichtigt die Inflation in Brüssel und Luxemburg. Durch die automatische Aktualisierung der Dienstbezüge wird sichergestellt, dass das System sowohl die Entwicklungen in der Realwirtschaft als auch die Entscheidungen der Mitgliedstaaten widerspiegelt, wie Eurostat im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern bestätigt hat.

Die prognostizierte jährliche Aktualisierung der Dienstbezüge rückwirkend ab dem 1. Juli 2024 lag im Haushaltsplan 2024 bei 3,4 % (mit Auswirkungen auf 6 Monate). Diesen Prozentsatz hatten die Kommissionsdienststellen im November 2023 auf der Grundlage der geschätzten Entwicklung der Kaufkraft und der Lebenshaltungskosten für den Bezugszeitraum (1.7.2023-30.6.2024) nach der im Statut vorgeschriebenen Methode berechnet.

Die jüngste verfügbare Schätzung zur Kaufkraftentwicklung in den Mitgliedstaaten der Stichprobe zeigt einen Anstieg um 3,2 %, während der gemeinsame Index für Belgien und Luxemburg (JBLI) für den betreffenden Zeitraum (+5,1 %) deutlich höher ausgefallen ist als ursprünglich prognostiziert. Die 2024 vorzunehmende Aktualisierung der Dienstbezüge beläuft sich daher auf +7,2 %¹⁴. Nach der zwischenzeitlichen Aktualisierung um 3,0 % wird ab dem 1. Juli 2024 die verbleibende Aktualisierung der Dienstbezüge in Höhe von 4,1 %¹⁵ vorgenommen. Ein Aktualisierungssatz von 1,2 % wird im Einklang mit den Bestimmungen der „Mäßigungsklausel“ gemäß Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts auf den 1. April 2025 verschoben.

¹¹ 1,030 * 1,041 = 1,072.

¹² ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31(1)/oj).

¹³ BE, DE, ES, FR, IT, LU, NL, AT, PL und SE.

¹⁴ 1,020 * 1,051 = 1,072.

¹⁵ 1,072 / 1,030 = 1,041.

Entsprechend den Bestimmungen des Anhangs XI des Beamtenstatuts wird der Eurostat-Bericht am 31. Oktober 2024 veröffentlicht. Darin wird die Anpassung der nominalen Nettodienstbezüge für EU-Beamte in Brüssel und Luxemburg mit Wirkung ab Juli 2024 dargelegt, damit die Kaufkraftentwicklung weiterhin parallel zu der der Beamten in den Mitgliedstaaten gehalten wird.

Der auf dem Eurostat-Bericht basierende Bericht der Kommission¹⁶ an den Rat und das Europäische Parlament wird im November angenommen. Da dies zu spät wäre, um nach der abschließenden Festlegung des Aktualisierungssatzes formell einen Berichtigungshaushaltsplan vorzuschlagen, ist es angezeigt, die Lage anhand der jüngsten verfügbaren Prognosen zu überprüfen. Im Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Haushaltswahrheit ist daher ein Vorschlag zur Aufstockung der Haushaltsmittel für Dienst- und Versorgungsbezüge gerechtfertigt.

Die Kommission hat alle Anstrengungen unternommen, ihre Verwaltungsausgaben einzudämmen, indem sie eine strikte stabile Personalpolitik verfolgt und die nicht mit den Dienstbezügen zusammenhängenden Ausgaben, z. B. für Sitzungen und Ausschüsse, so weit wie möglich reduziert hat. Ebenso haben die anderen Organe alle erdenklichen Anstrengungen unternommen, um den zusätzlichen Bedarf durch die Umschichtung vorhandener Mittel und den Aufschub nicht verpflichtender Investitionen zu decken.

Die Organe haben alle Anstrengungen unternommen, um den zusätzlichen Bedarf an Ausgaben für Dienstbezüge durch Umschichtungen zu decken. Nur der Ausschuss der Regionen ist nicht in der Lage, diesen Bedarf intern zu decken, und beantragt daher eine Aufstockung der Haushaltlinien für Dienstbezüge. Bei den Verwaltungsausgaben für Versorgungsbezüge ist jedoch eine Erhöhung notwendig, da zusätzlich zum höheren Aktualisierungssatz die tatsächliche Zahl der Empfänger höher ist als erwartet.

Versorgungsbezüge

Hinsichtlich der Ausgaben für Versorgungsbezüge zeichnet sich bei der Vorausschätzung des Bedarfs bis Ende des Jahres 2024 ein Defizit von 71 Mio. EUR ab, aufgrund einiger Faktoren, die zu einem Anstieg der für 2024 erwarteten Ausgaben für Versorgungsbezüge führen:

- Ein höherer Anstieg der Empfänger von Versorgungsbezügen (+165) im Laufe des Jahres 2024 gegenüber den im Haushaltsplan 2024 zugrunde gelegten Annahmen (+14,7 Mio. EUR);
- Die Auswirkungen der oben beschriebenen Änderung der jährlichen Anpassung der Versorgungsbezüge, einschließlich des zusätzlichen Bedarfs für sechs Monate aufgrund der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Versorgungsbezüge um 3,0 % ab dem 1. Januar 2024 (58,1 Mio. EUR).

Gleichzeitig wird bei den Haushaltlinien für die Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder der Organe ein Überschuss von rund 2 Mio. EUR prognostiziert.

Die oben angeführten Faktoren führen zu einem Gesamtdefizit von 71 Mio. EUR bei den Ausgaben für Versorgungsbezüge. Es wird vorgeschlagen, 3,8 Mio. EUR aus anderen Haushaltlinien des Einzelplans der Kommission, bei denen Überschüsse festgestellt wurden, umzuschichten. Insgesamt könnte der Nettoaufstockungsantrag dadurch auf 67,2 Mio. EUR gesenkt werden.

¹⁶ Gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „Statut“) ist die Kommission verpflichtet, Daten über die Auswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union auf den Haushalt infolge der Aktualisierung der Dienstbezüge und Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU für das Jahr 2024 sowie zu den Berichtigungskoeffizienten, die darauf anwendbar sind, vorzulegen.

Gesamt- und Einzelauswirkung nach Einzelplänen

Insgesamt wird vorgeschlagen, die nichtgetrennten Ausgaben der Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung) für 2024 um 68,5 Mio. EUR aufzustocken. Dies entspricht einer Aufstockung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses der Regionen um 1,3 Mio. EUR und der Versorgungsbezüge aller Organe um 67,2 Mio. EUR.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

Beträge in EUR

	Haushaltsplan 2024 (einschl. BH Nr. 1/2024 bis Nr. 2/2024 sowie EBH Nr. 2 bis Nr. 4/2024)	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024	Haushaltsplan 2024
Versorgungsbezüge und Europäische Schulen	2 812 624 762	67 200 000	2 879 824 762
Versorgungsbezüge	2 565 464 000	67 200 000	2 632 664 000
Europäische Schulen	247 160 762		247 160 762
Verwaltungsausgaben der Organe	9 175 375 841	1 300 000	9 176 675 841
Kommission	4 221 841 225		4 221 841 225
Andere Organe	4 953 534 616	1 300 000	4 954 834 616
Europäisches Parlament	2 382 263 574		2 382 263 574
Rat	676 881 123		676 881 123
Gerichtshof der Europäischen Union	503 782 531		503 782 531
Rechnungshof	185 655 890		185 655 890
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	164 945 524		164 945 524
Ausschuss der Regionen	121 878 345	1 300 000	123 178 345
Europäischer Bürgerbeauftragter	13 667 466		13 667 466
Europäischer Datenschutzbeauftragter	24 329 460		24 329 460
Europäischer Auswärtiger Dienst	880 130 703		880 130 703
Insgesamt	11 988 000 603	68 500 000	12 056 500 603

Die einzelnen Auswirkungen nach Einzelplänen stellen sich wie folgt dar:

Einzelplan III – Kommission

Beträge in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	67 200 000	67 200 000
Insgesamt		67 200 000	67 200 000

Einzelplan VII – Europäischer Ausschuss der Regionen

Beträge in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen	1 300 000	1 300 000
Insgesamt		1 300 000	1 300 000

Da in Rubrik 7 kein Spielraum zur Verfügung steht, ist es unvermeidlich, das Instrument für einen einzigen Spielraum in Rubrik 7 in Höhe eines zusätzlichen Betrags von 68,5 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen, was zur Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11

Absatz 1 Buchstabe a in Höhe von 283,5 Mio. EUR im Jahr 2024 führt, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

2.3.2 Verwaltungsausgaben außerhalb der Rubrik 7 – dezentrale Agenturen

Die oben dargelegte höhere Anpassung der Dienstbezüge für 2024 führt auch zu einem zusätzlichen Bedarf an Ausgaben für Dienstbezüge im Zusammenhang mit den Verwaltungsausgaben in den Rubriken 1 bis 6, die die Kommission durch die Mobilisierung der verbleibenden Mittel und Inanspruchnahme inhärenter Flexibilitäten decken konnte.

Für dezentrale Agenturen ist die Möglichkeit von internen Umschichtungen hingegen begrenzt, weshalb die Kommission vorschlägt, den EU-Beitrag unter Titel 1 „Personalausgaben“ des Haushalts der Agenturen um 1,7 % aufzustocken, wobei das Verhältnis zwischen dem EU-Beitrag und dem Gesamthaushalt der Agenturen Berücksichtigung findet. Bei dieser Aufstockung um +1,7 % wird berücksichtigt, dass die Aktualisierungen der Dienstbezüge für 2023 und 2024 nicht den Annahmen entsprechen, die dem Haushaltsplan 2024 zugrunde lagen (+4,4 % im Jahr 2023 und +3,4 % im Jahr 2024), sondern 1.) die Aktualisierung der Dienstbezüge für 2023 geringer ausfiel als erwartet (+2,7 %) und 2.) die Aktualisierung der Dienstbezüge für den Haushaltsplan 2024 nun höher veranschlagt wird (+7,2 %). Um die Auswirkungen zu begrenzen, wurde zunächst angestrebt, den Bedarf, der sich aus der Aktualisierung der Dienstbezüge ergibt, durch interne Umschichtungen zu decken. Daher ist für einige der dezentralen Agenturen keine Erhöhung des EU-Beitrags erforderlich. Überdies wird vorgeschlagen, Frontex nicht aufzustocken, insbesondere wegen der nach wie vor beträchtlichen Zahl unbesetzter Stellen und der Tatsache, dass die Dienstbezüge einen geringeren Anteil des Gesamthaushalts der Agentur ausmachen, wodurch mehr Möglichkeiten für interne Umschichtungen bestehen.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben in Höhe von 12,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen stellen sich wie folgt dar:

- Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales**

Beträge in EUR

Haushaltstyp	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	361 932	361 932
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	354 714	354 714
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	244 326	244 326
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	81 594	81 594
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	193 651	193 651
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	835 000	835 000
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	86 585	86 585
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	231 319	231 319
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	168 038	168 038
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	216 832	216 832
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	404 623	404 623
Insgesamt		3 178 614	3 178 614

- Teilrubrik 2b – Resilienz und Werte**

Beträge in EUR

Haushaltstyp	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	712 181	712 181
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	1 179 166	1 179 166

06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	254 425	254 425
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	275 758	275 758
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	137 647	137 647
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	217 343	217 343
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	287 922	287 922
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	283 108	283 108
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	594 629	594 629
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)	894 047	894 047
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	266 861	266 861
Insgesamt		5 103 087	5 103 087

- Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt**

Beträge in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	209 032	209 032
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	55 915	55 915
09 10 02	Europäische Umweltagentur	646 569	646 569
Insgesamt		911 516	911 516

- Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement**

Beträge in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	773 078	773 078
Insgesamt		773 078	773 078

- Rubrik 5 – Resilienz, Sicherheit und Verteidigung**

Beträge in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	2 002 895	2 002 895
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	89 938	89 938
Insgesamt		2 092 833	2 092 833

2.4 Zusätzliche Anpassungen bei dezentralen Agenturen

2.4.1 Aufstockung für die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL);

Anfang Juni 2024 war die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) Ziel einer Reihe von Cyberangriffen. Die Vorfälle wurden unverzüglich dem zuständigen IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) gemeldet. Nach einer umfassenden Untersuchung, die in Zusammenarbeit mit dem CERT-EU eingeleitet wurde, muss die IT-Infrastruktur der Agentur vollständig wiederaufgebaut werden. Um die unmittelbaren Kosten der Cyberangriffe und ihrer Auswirkungen auf die CEPOL zu decken, schlägt die Kommission daher vor, die Haushaltsumittel der CEPOL für 2024 aufzustocken.

Die vorgeschlagene Erhöhung des EU-Beitrags für CEPOL um 1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen soll durch den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) ausgeglichen werden. Derselbe Betrag an Mitteln für Zahlungen wird im Wege einer autonomen Mittelübertragung vom ISF auf CEPOL übertragen.

Beträge in EUR

Haushaltlinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	1 064 000	0
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	-1 064 000	0
Insgesamt		0	0

Zusammen mit der oben erwähnten Aufstockung im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Dienstbezüge (89 938 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen) wird für die CEPOL eine Aufstockung um insgesamt 1 153 938 EUR vorgeschlagen.

2.4.2 Aufstockung für eu-LISA

Nachdem die Kostensteigerungen im Zusammenhang mit dem Meilenstein „Wave 2“ der eu-LISA und den entsprechenden Rahmenverträgen (insbesondere dem Vorabgenehmigungssystem für von der Visumpflicht befreite Reisende (ETIAS) und den Interoperabilitätsanforderungen) höher ausfielen als veranschlagt, schlägt die Kommission vor, die Haushaltsmittel der eu-LISA um 17 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aufzustocken. Die Aufstockung der Haushaltsmittel ist erforderlich, um insbesondere die Finanzierung der beiden wichtigsten von eu-LISA genutzten Rahmenverträge, d. h. des transversalen technischen Rahmens (Transversal Engineering Framework) und des transversalen operativen Rahmens (Transversal Operations Framework), der Netzkosten und vertraglichen Anpassungen, der Ausweitung des Umfangs der Webdienste und der erhöhten Anforderungen an externe Dienstleister, die den Betrieb der eu-LISA direkt unterstützen, sicherzustellen.

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) stellte einen Überschuss in ihrem Haushalt fest, da bei ihren operativen Haushaltlinien (operative Pläne mit den Mitgliedstaaten) die Mittel nicht ausgeschöpft wurden und Personaleinstellungen langsamer als erwartet erfolgten. Daher wird vorgeschlagen, die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 17 Mio. EUR durch eine kompensierende Kürzung des EU-Beitrags zur EUAA zu finanzieren. Die „Globale Mittelübertragung“ umfasst auch eine weitere Kürzung des EUAA-Budgets um 10 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, wodurch die wichtigste Haushaltlinie des BMVI zur Finanzierung ausstehender Zwischenzahlungen aufgestockt wird.

Daher werden folgende – haushaltsneutrale – Anpassungen vorgeschlagen:

Beträge in EUR

Haushaltlinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	17 000 000	0
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union	-17 000 000	0
Insgesamt		0	0

Zusammen mit der oben erwähnten Aufstockung im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Dienstbezüge (773 078 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen) wird für eu-LISA eine Aufstockung um insgesamt 17 773 078 EUR vorgeschlagen.

2.4.3 Kürzung bei der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) befindet sich noch in der Aufbauphase, die länger dauert als ursprünglich angenommen. Dies betrifft insbesondere Einstellungen. Dementsprechend wurde der Mittelbedarf für 2024 nach den ersten Monaten der Aufbauphase nach unten korrigiert. Daher wird vorgeschlagen, den EU-Beitrag zur AMLA um 0,75 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu kürzen, wie nachstehend angegeben.

Beträge in EUR

Haushaltlinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 03 10 05)	-750 281	0
Insgesamt		-750 281	0

2.4.4 Rückgabe einer Reserve an das LIFE-Programm – Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und Europäische Umweltagentur (EUA)

Aufgrund von Verzögerungen bei der Annahme des Vorschlags der Kommission zum Null-Schadstoff-Paket, über das noch verhandelt wird, werden die vorgeschlagenen neuen Aufgaben, die der ECHA und der EUA übertragen werden sollen, 2024 noch nicht aufgenommen. Im Haushaltsplan 2024 wurden die entsprechenden Mittel in Höhe von 2,8 Mio. EUR aus dem LIFE-Programm in eine Reserve zugunsten dieser beiden Agenturen eingestellt bis entsprechende Fortschritte bei den Verhandlungen über das Legislativpaket erzielt werden. Daher schlägt die Kommission in diesem EBH Nr. 5/2024 vor, die entsprechenden Mittel wie folgt an das LIFE-Programm zurückzugeben:

Beträge in EUR

Haushaltlinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 09 10 01)	-1 596 375	-1 596 375
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 09 10 02)	-1 187 476	-1 187 476
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	2 783 851	0
09 02 99	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (LIFE)	0	2 783 851
Insgesamt		0	0

2.5 Kürzung von Mitteln für Verpflichtungen – Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Bei der Haushaltlinie 03 20 03 01 wurde ein Überschuss von 2,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen festgestellt. Dies ist auf erhebliche Einsparungen infolge der Entscheidung zurückzuführen, die Bekanntmachungen der EU-Organe auf Anfrage automatisch zu übersetzen. Ein Betrag von 0,5 Mio. EUR wird im Wege einer autonomen Mittelübertragung auf andere Maßnahmen im Bereich des Binnenmarkts übertragen, während vorgeschlagen wird, den verbleibenden Betrag von 2,4 Mio. EUR in diesem EBH Nr. 5/2024 verfallen zu lassen.

Beträge in EUR

Haushaltlinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	-2 420 000	0
Insgesamt		-2 420 000	0

2.6 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (ULCM)

Im Juni 2024 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, den Hohen Vertreter und den Rat, die Arbeiten voranzubringen, um der Ukraine bis zum Jahresende zusätzliche Mittel bereitzustellen.¹⁷ Im Einklang mit den Ergebnissen des G7-Gipfels vom 13. bis 15. Juni 2024 würde dies in Form von Darlehen erfolgen, die durch künftige Ströme der außerordentlichen Einnahmen aus immobilisierten russischen Staatsvermögen bedient und zurückgezahlt würden. Infolgedessen schlug die Kommission am 20. September 2024 eine Verordnung zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine¹⁸ vor. Durch den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen werden die G7-Partner dabei unterstützt, der Ukraine parallel zu dem außerordentlichen Makrofinanzhilfe-Darlehen der EU weitere Darlehen bereitzustellen und somit den auf dem G7-Gipfel vereinbarten Gesamtbetrag zu erreichen. Damit die Kommission die entsprechenden Haushaltsvorgänge nach der Annahme der Verordnung über den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen fristgerecht verwalten kann, schlägt die Kommission vor, im vorliegenden EBH Nr. 5/2024 alle erforderlichen zusätzlichen Anpassungen am Eingliederungsplan und an den Erläuterungen des Haushaltsplans für das Jahr 2024 vorzunehmen. Darum schlägt die Kommission vor, ein neues eigenes Kapitel 14 11 (ohne Mittelzuweisungen) samt neuer Haushaltlinie zu schaffen:

in EUR

Haushaltlinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
14 11 01	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen	p. m.	p. m.
Insgesamt		p. m.	p. m.

Die diesbezüglichen Erläuterungen des Haushaltsplans sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

3 AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

Im EBH Nr. 5/2024 wird vorgeschlagen, einen Betrag von 2 815 Mio. EUR an bis Oktober 2024 gezahlten rechtskräftigen Geldbußen und Zwangsgeldern in den Haushaltsplan 2024 einzustellen. Ferner wird vorgeschlagen, innerhalb eines neuen Artikels „Unterstützung für die Ukraine“ eine neue Einnahmenlinie für den ULCM zu schaffen.

Zum Zeitpunkt der Annahme dieses EBH Nr. 5/2024 wurden seit der Einführung dieser Möglichkeit in der Neufassung der Haushaltsoordnung¹⁹, die seit dem 30. September 2024 angewandt wird, keine negativen Einnahmen in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen. Die genaue Höhe der zu leistenden Ausgleichszinsen wird derzeit festgelegt. Es steht noch ein ausreichender Puffer von rund 1 200 Mio. EUR aus rechtskräftigen Geldbußen zur Verfügung, um diese Zahlungen bis Ende des Jahres zu decken. Nach ihrer Zahlung werden die negativen Einnahmen in die spezifische Haushaltlinie 4 2 5 „Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen“ aufgenommen. Weitere Einzelheiten zu den entsprechenden Beträgen und Transaktionen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mitgeteilt.

Ferner wird vorgeschlagen, innerhalb eines neuen Artikels „Unterstützung für die Ukraine“ eine neue Einnahmenlinie für den ULCM zu schaffen.

¹⁷ EUCO 15/24.

¹⁸ COM(2024) 426 final.

¹⁹ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

3.1 Geldbußen und Zwangsgelder

Unter Berücksichtigung der bis Oktober 2024 eingenommenen rechtskräftigen Geldbußen und Zwangsgelder wird vorgeschlagen, folgende Beträge in den Haushaltsplan 2024 einzustellen:

- a) 2 502 Mio. EUR Geldbußen wegen Wettbewerbsverstößen;
- b) 52 Mio. EUR Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten wegen Nichtbefolgens eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union nach Feststellung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt worden sind;
- c) 257 Mio. EUR Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen und Zwangsgeldern;
- d) 4 Mio. EUR sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder, bei denen es sich vor allem um Abgaben wegen Emissionsüberschreitungen handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, den im EBH Nr. 4/2024 ausgewiesenen Betrag von 614 Mio. EUR um 2 815 Mio. EUR auf somit insgesamt 3 429 Mio. EUR zu erhöhen.

Der nachstehenden Tabelle sind die Einzelheiten je Haushaltlinie zu entnehmen.

in EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Haushaltplan 2024	EBH Nr. 5/2024	Neuer Betrag
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	257 464 207	2 502 502 303	2 759 966 510
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	340 653 167	51 929 451	392 582 618
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	9 802 092	256 590 258	266 392 350
4 2 9	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	6 400 685	3 875 627	10 276 312
Insgesamt		614 320 151	2 814 897 639	3 429 217 790

3.2 Auswirkungen auf den BNE-Eigenmittelbeitrag für 2024

Die aktualisierten BNE-Eigenmittelbeiträge im Vergleich zum EBH Nr. 4/2024 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Mitgliedstaat	EBH Nr. 4/2024	EBH Nr. 5/2024	Neuer Betrag
	(1)	(2)	(3) = (1) +(2)
Belgien	3 137 520 826	4 860 827	3 142 381 653
Bulgarien	490 929 862	760 577	491 690 439
Tschechien	1 524 718 132	2 362 181	1 527 080 313
Dänemark	2 045 789 860	3 169 456	2 048 959 316
Deutschland	22 584 558 382	34 989 295	22 619 547 677
Estland	192 975 003	298 968	193 273 971
Irland	2 070 413 423	3 207 603	2 073 621 026
Griechenland	1 163 139 703	1 802 003	1 164 941 706
Spanien	7 768 960 009	12 036 120	7 780 996 129
Frankreich	15 077 255 983	23 358 553	15 100 614 536
Kroatien	425 510 887	659 226	426 170 113
Italien	10 942 787 228	16 953 195	10 959 740 423
Zypern	145 650 292	225 650	145 875 942
Lettland	212 177 297	328 717	212 506 014
Litauen	374 044 146	579 491	374 623 637
Luxemburg	275 312 135	426 529	275 738 664
Ungarn	1 035 987 565	1 605 011	1 037 592 576
Malta	95 647 207	148 182	95 795 389

Niederlande	5 464 910 293	8 466 554	5 473 376 847
Österreich	2 527 403 838	3 915 600	2 531 319 438
Polen	4 123 400 650	6 388 210	4 129 788 860
Portugal	1 388 121 069	2 150 557	1 390 271 626
Rumänien	1 745 902 426	2 704 853	1 748 607 279
Slowenien	334 363 876	518 016	334 881 892
Slowakei	647 634 542	1 003 353	648 637 895
Finnland	1 439 287 560	2 229 827	1 441 517 387
Schweden	3 074 333 659	4 762 935	3 079 096 594
Insgesamt	90 308 735 853	139 911 489	90 448 647 342

3.3 Änderung der Nomenklatur nach Annahme des Vorschlags der Kommission zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine

Infolge der Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (siehe Abschnitt 3.1) wird vorgeschlagen, innerhalb eines Artikels eine neue Einnahmenlinie für die Unterstützung der Ukraine zu schaffen: 6 6 4 2 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine technische Korrektur aufzunehmen, um den Verweis auf die Haushaltstlinie für die Fazilität für die Ukraine von „6 6 4“ auf „6 6 4 0“ zu ändern.

Die diesbezüglichen Erläuterungen des Haushaltsplans sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

4 FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH Nr. 5/2024 im Haushaltsplan 2024 einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 44,5 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 2 954,8 Mio. EUR.

Hinsichtlich der Auswirkungen der überarbeiteten Aktualisierung der Dienstbezüge für 2024 und angesichts dessen, dass es keine Spielräume und keine Möglichkeiten für Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 2b und der Rubrik 5 gibt, schlägt die Kommission vor, das Flexibilitätsinstrument im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093²⁰ in Höhe von 5,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für die Teilrubrik 2b Resilienz und Werte und in Höhe von 2,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für die Rubrik 5 zur Aufstockung des EU-Beitrags für Europol und CEPOL in Anspruch zu nehmen. Zudem führt der Anstieg der Ausgaben unter Rubrik 7 zu einer Erhöhung der Mittel, die aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum in Anspruch genommen werden sollen, um 68,5 Mio. EUR.

Die Mittel für Zahlungen, die im Haushaltsjahr 2024 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2021 bis 2024 bereitgestellt werden, dürften sich auf 1 758,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil (in Mio. EUR)					
Jahr der Inanspruchnahme	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
2021	7,6	0	0	0	7,6
2022	49,8	36,7	0	0	86,5
2023	279	120,6	83,2	0	482,8
2024	1 421,9	107,6	83,7	46,3	1 659,5
Insgesamt	1 758,3	264,9	166,9	46,3	2 236,4

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

5 ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN

in EUR

	Haushaltsplan 2024 (einschl. BH Nr. 1/2024 bis Nr. 2/2024 sowie EBH Nr. 2/2024 und Nr. 4/2024)	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024		Haushaltsplan 2024 (einschl. BH Nr. 1/2024 bis Nr. 2/2024 sowie EBH Nr. 2/2024, Nr. 4/2024 und Nr. 5/2024)		
		MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 492 216 821	20 826 810 837	8 333	3 178 614	21 492 225 154	20 829 989 451
Obergrenze	21 598 000 000				21 598 000 000	
Spielraum	105 783 179		-8 333		105 774 846	
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 577 476 949	33 732 782 204	5 103 087	2 905 103 087	74 582 580 036	36 637 885 291
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstrument	1 306 281 333		5 103 087		1 311 384 420	
Obergrenze	73 289 000 000				73 289 000 000	
Spielraum	17 804 384				17 804 384	
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	64 665 195 616	24 155 654 152		2 900 000 000	64 665 195 616	27 055 654 152
Obergrenze	64 683 000 000				64 683 000 000	
Spielraum	17 804 384				17 804 384	
2b. Resilienz und Werte	9 912 281 333	9 577 128 052	5 103 087	5 103 087	9 917 384 420	9 582 231 139
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstrument	1 306 281 333		5 103 087		1 311 384 420	
Obergrenze	8 606 000 000				8 606 000 000	
Spielraum						
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 338 630 839	54 151 402 941	-31 946 050	-24 838 484	57 306 684 789	54 126 564 457
Obergrenze	57 449 000 000				57 449 000 000	
Spielraum	110 369 161		31 946 050		142 315 211	
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 517 278 000	40 505 482 213			40 517 278 000	40 505 482 213
EGFL-Teilobergrenze	41 649 000 000				41 649 000 000	
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	722 000				722 000	
Mittelertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	-1 046 000 000				-1 046 000 000	
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettoebeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	40 603 000 000				40 603 000 000	
EGFL-Teilspielraum	85 722 000				85 722 000	
4 Migration und Grenzmanagement	3 892 705 671	3 248 967 443	773 078	773 078	3 893 478 749	3 249 740 521
Obergrenze	4 020 000 000				4 020 000 000	
Spielraum	127 294 329		-773 078		126 521 251	
5 Sicherheit und Verteidigung	2 697 177 926	2 035 413 531	2 092 833	2 092 833	2 699 270 759	2 037 506 364
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstrument	317 177 926		2 092 833		319 270 759	
Obergrenze	2 380 000 000				2 380 000 000	
Spielraum						
6 Nachbarschaft und die Welt	16 731 000 000	15 315 050 313			16 731 000 000	15 315 050 313
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstrument	28 828 204				28 828 204	

	Haushaltsplan 2024 (einschl. BH Nr. 1/2024 bis Nr. 2/2024 sowie EBH Nr. 2/2024 und Nr. 4/2024)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024		Haushaltsplan 2024 (einschl. BH Nr. 1/2024 bis Nr. 2/2024 sowie EBH Nr. 2/2024, Nr. 4/2024 und Nr. 5/2024)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel II Absatz 1 Buchstabe a</i>	371 171 796				371 171 796	
<i>Obergrenze</i>	16 331 000 000				16 331 000 000	
<i>Spielraum</i>						
7 Europäische öffentliche Verwaltung	11 988 000 603	11 988 000 603	68 500 000	68 500 000	12 056 500 603	12 056 500 603
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel II Absatz 1 Buchstabe a</i>	215 000 603		68 500 000	68 500 000	283 500 603	
<i>Obergrenze</i>	11 773 000 000				11 773 000 000	
<i>Spielraum</i>						
<i>Davon: Verwaltungsausgaben der Organe</i>	9 175 375 841	9 175 375 841	1 300 000	1 300 000	9 176 675 841	9 176 675 841
<i>Teilobergrenze</i>	9 006 000 000				9 006 000 000	
<i>Teilspielraum</i>						
Mittel für Rubriken	188 717 208 809	141 298 427 872	44 531 281	2 954 809 128	188 761 740 090	144 253 237 000
<i>Obergrenze</i>	186 840 000 000	170 543 000 000			186 840 000 000	170 543 000 000
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 652 287 463	1 751 178 297	7 195 920	7 195 920	1 659 483 383	1 758 374 217
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel II Absatz 1 Buchstabe a</i>	586 172 399		68 500 000		654 672 399	
<i>Spielraum</i>	361 251 053	30 995 750 425	31 164 639		392 415 692	28 048 137 217
Thematische besondere Instrumente	6 517 600 432	5 491 076 559			6 517 600 432	5 491 076 559
Mittel insgesamt	195 234 809 241	146 789 504 431	44 531 281	2 954 809 128	195 279 340 522	149 744 313 559